

Vorsitzende der Familiensenate in Hamburg und Bremen

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg

Gerichtseingesessene: 1.723.166*

Hanseatisches OLG, Sievekingplatz 2, 20355 Hamburg
Telefon: 0 40/4 28 43-1, Telefax: 0 40/42 84 30-4097

- | | |
|-------------------------------------|----------------|
| 1. Familiensenat: VRinOLG Ziesing | geb. 15.4.1945 |
| 2. Familiensenat: VRiOLG Dr. Lassen | geb. 19.7.1941 |
| 3. Familiensenat: VRiOLG Schultz | geb. 28.5.1938 |
| 4. Familiensenat: VRiOLG Krause | geb. 15.1.1940 |

Hanseatisches Oberlandesgericht Bremen

Gerichtseingesessene: 661.590*

Hans. OLG Bremen, Sögestraße 62–64, 28195 Bremen
Telefon: 04 21/36 10, Telefax: 04 21/3 61 44 51

- | | |
|-----------------------------------|----------------|
| 4. Senat: Präs.OLG Dr. Bewersdorf | geb. 11.7.1940 |
| 5. Senat: VRiOLG Blome | geb. 23.7.1942 |

Vorsitzende der Familiensenate im Saarland

OLG Saarbrücken

Gerichtseingesessene: 1.068.703*

OLG Saarbrücken, Franz-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken, Telefon: 06 81/501-05, Telefax: 06 81/5 01-53 51

- | | |
|------------------------------|----------------|
| 9. Senat: VRiOLG Dr. Kockler | geb. 25.4.1947 |
| 6. Senat: Vizepr.OLG Jochum | geb. 20.9.1943 |

* Zahlen sind dem Handbuch der Justiz 2002 (26. Jahrgang) entnommen.

Rechtsanwalt Rolf Oenning nicht mehr im Geschäftsführenden Ausschuss

Rolf Oenning, Rechtsanwalt am OLG Hamm, ist zum 31.12.2002 aus dem Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht auf eigenen Wunsch ausgeschieden.

Auf der Herbsttagung am 11.11.1995 in Köln wurde Rolf Oenning in den Geschäftsführenden Ausschuss gewählt. Er gehörte diesem Gremium bis zum 31.12.2002 an. Er war seit 1994 Regionalbeauftragter für den Bezirk Hamm und übte dieses Amt auch noch einige Jahre zusätzlich neben seiner Tätigkeit im Geschäftsführenden Ausschuss aus.

Er hat sich vor allem um die Anwaltsfortbildung verdient gemacht. Seit Jahren ist er Dozent der Deutschen Anwaltsakademie für den Fachanwaltslehrgang.

Mehrere wichtige Beiträge für FF stammen aus seiner Feder.

D. Red.



RiAG a.D. Dieter Miesen, RA Rolf Oenning

Rechtsprechung

Zur gemeinsamen elterlichen Sorge nichtverheirateter Eltern für nichteheliche Kinder

§ 1626a BGB; Art. 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 und Abs. 5 GG

BVerfG, Urt. v. 29.1.2003 – 1 BvL 20/99 u. 1 BvR 933/01 –

1. Das Kindeswohl verlangt, dass das Kind ab seiner Geburt eine Person hat, die für das Kind rechtsverbindlich handeln kann. Angesichts der Unterschiedlichkeit der Lebensverhältnisse, in die nichteheliche Kinder hineingeboren werden, ist es verfassungsgemäß, das nichteheliche Kind bei seiner Geburt sorgerechtlich grundsätzlich der Mutter zuzuordnen.
2. Die durch § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB den Eltern eines nichtehelichen Kindes eröffnete Möglichkeit zur gemeinsamen Sorgetragung beruht auf einem Regelungskonzept für die elterliche Sorge, das unter Kindeswohlgesichtspunkten den Konsens der Eltern über die gemeinsame Sorgetragung zu deren Voraussetzung macht. Es liegen derzeit keine Anhaltspunkte dafür vor, dass damit dem Elternrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes aus Art. 6 Abs. 2 GG nicht ausreichend Rechnung getragen wird.
3. In Fällen, in denen die Eltern mit dem Kind zusammenleben und beide ihre Kooperationsbereitschaft schon durch gemeinsame tatsächliche Sorge für das Kind zum Ausdruck gebracht haben, durfte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass die Eltern die nunmehr bestehende gesetzliche Möglichkeit einer gemeinsamen Sorgetragung in der Regel nutzen und ihre tatsächliche Sorge durch Sorgeerklärungen auch rechtlich absichern.
4. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die tatsächliche Entwicklung zu beobachten und zu prüfen, ob seine Annahme auch vor der Wirklichkeit Bestand hat. Stellt sich heraus, dass dies regelmäßig nicht der Fall ist, wird er dafür sorgen müssen, dass Vätern nichtehelicher Kinder, die mit der Mutter und dem Kind als Familie zusammenleben, ein Zugang zur gemeinsamen Sorge eröffnet wird, der ihrem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG unter Berücksichtigung des Kindeswohls ausreichend Rechnung trägt.
5. Eltern, die mit ihrem nichtehelichen Kind zusammengelebt, sich aber noch vor In-Kraft-Treten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes am 1.7.1998 getrennt haben, ist die Möglichkeit zur gerichtlichen Überprüfung einzuräumen, ob trotz entgegenstehendem Willen eines Elternteils eine gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht entgegensteht.

Anm. der Red.: Das Urteil wird in FF Heft 2/2003 abgedruckt und kommentiert.

Änderung der BGH-Rechtsprechung zum absoluten Mangelfall

§§ 1601, 1603 Abs. 1, 1360, 1360a Abs. 1, 1361 Abs. 1 S. 1, 1578 Abs. 1 S. 1 BGB

BGH, Urt. v. 22.1.2003 – XII ZR 2/00 – (OLG Nürnberg)

1. Im absoluten Mangelfall ist für den unterhaltsberechtigten Ehegatten der seiner jeweiligen Lebenssituation